



Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens/ Schülerbetriebspraktikum (SBP)

Zwischen der Spreewald-Schule Lübben und

dem Betrieb/der Einrichtung... mit folgendem Einsatzort/Arbeitszeiten: ... wird Folgendes vereinbart.

- 1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom ... bis ... für die Schülerin/ für den Schüler ... der Klasse 9/..... ein SBP durchzuführen.
2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften Praxislernen mit Angaben zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite). Die tägliche Beschäftigungszeit (Mo-Fr) beträgt täglich maximal 6 Stunden zusätzlich Pausen (mind. 30 Minuten). Eine Beschäftigung des/der Schülers/in am Sa. oder So. ist aus Gründen der Versicherung nicht möglich.

- 3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortliche Mitarbeiter/innen: ... (Bitte Vor- und Zuname in Druckschrift angeben) Tel. – Nr. (betriebliche oder andere), unter der diese zu erreichen sind: ... Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schüler/innen sind zum Arbeitsschutz zu belehren. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen... mit folgenden Haupttätigkeiten eingesetzt: ...

4. Vom Betrieb bitte ausfüllen:

Table with 2 columns: Question, Ja, Nein. Rows include: Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?, Ist ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich?, Sind besondere Impfungen erforderlich?, Sind bestimmte gesundheitliche Nachweise erforderlich?, Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?, Bildet der Betrieb aus?

Rückseitiges Merkblatt und Vereinbarung zum SBP zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Schüler/in

S. Michaelis N. Schulz verantwortliche Lehrkräfte (Unterschriften)

Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

Schule (Stempel, Unterschrift Schulleitung)

**1. – Grundsätze und Ziele**

- (1) Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 20 Abs. 4 Sekundarstufe I – Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten erhalten,
- (a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
- (b) phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,
- (c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen
- (d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeiten im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (2) Praxislernen findet insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).

**2. – Organisation und Durchführung**

- (5) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung ist eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

**3. – Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Schüler und Schülerinnen obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nr. 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen.
- (2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragten Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes stehen in regelmäßigen Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.
- (3) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs.4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Verbotene oder eingeschränkte Tätigkeiten sind den Merkblättern „Allgemeine Durchführung des Betriebspraktika für Schüler“ des Landesamtes für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost, Eberswalde zu entnehmen.

**5. – Aufgaben der Lehrkräfte**

- (1) Die Lehrkräfte haben insbesondere
- a) die Abstimmung, Umsetzung und Überprüfung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren und
- b) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- (2) Die Schule gewährleistet, dass mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Aufträge und verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens festgelegt werden. Während des Praxislernens sollen die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe haben.
- (3) Während des Praxislernens in Betrieben/Einrichtungen ist ein Besuch am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft zu gewährleisten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für tägliche Rückmeldungen an die Schule sicherzustellen.

**6. – Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz**

- (1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schulbeförderung zwischen Wohnung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswegen) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

**7. – Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums**

- (1) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.
- (4) Bei Schülerbetriebspraktika brandenburgischer Schülerinnen und Schüler im Ausland muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährleistet sein.

Vollzeitschulpflichtige dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche, von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des JArbSchG. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des JArbSchG am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bei entsprechender Verkürzung innerhalb einer Woche bedarf der Zustimmung des Schulleiters.